

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 248 Abs. 8 letzter Satz VAG 2016 hat die FMA mit Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Gliederung der meldepflichtigen Informationen gemäß § 248 Abs. 8 VAG 2016 zu erlassen und kann festsetzen, dass ihr bestimmte Informationen in kürzeren Abständen als jährlich zu melden sind. Nach Maßgabe von § 248 Abs. 8 erster Satz VAG 2016 verlangt die FMA alle für die laufende Überwachung der Geschäftsgebarung nach § 268, für die Gruppenaufsicht und für die Führung von Versicherungsstatistiken gemäß § 256 erforderlichen Informationen im Wege dieser Verordnung.

Die Meldeerfordernisse der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung gemäß Art. 304 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit – Solvabilität II (im Folgenden: Delegierte Verordnung) berühren gemäß Art. 304 Abs. 4 Delegierte Verordnung nicht die Befugnis der Aufsichtsbehörden, von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die regelmäßige Mitteilung jeglicher anderer Informationen, die unter der Verantwortung oder auf Antrag des Vorstands oder Verwaltungsrats erstellt werden, zu verlangen. Die nach dieser Verordnung der FMA zu erstattenden Meldungen im Hinblick auf Rechnungslegungsvorschriften, die schon bisher Regelungsgegenstand der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die der Finanzmarktaufsichtsbehörde vorzulegenden Meldungen (MVVU), BGBl. II Nr. 89/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 444/2010, waren, beziehen sich auf das 7. Hauptstück des VAG 2016.

Mit der Verordnung wird nicht von der Ermächtigung gemäß § 248 Abs. 8 letzter Satz VAG 2016 Gebrauch gemacht, um für kleine Versicherungsvereine gemäß § 69 Abs. 5 VAG 2016 oder für kleine Versicherungsunternehmen gemäß § 82 VAG 2016 Meldeerfordernisse festzulegen. Kleine Versicherungsvereine haben Berichte an die FMA zukünftig gemäß §§ 11 bis 13 kleine Versicherungsvereine Rechnungslegungsverordnung – kV-RLV, BGBl. II Nr. 168/2015, zu übermitteln.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 wird normiert, welche Meldungen der FMA jährlich zum Bilanzstichtag vorzulegen sind. Gemäß § 137 Abs. 4 VAG 2016 entspricht das Geschäftsjahr aller Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dem Kalenderjahr – somit ist der Bilanzstichtag der 31. Dezember. Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens wird dadurch eine einheitliche Datenverarbeitung und konsistente Risikoanalyse ermöglicht.

Die Bestimmung des § 1 entspricht im Wesentlichen § 1 MVVU. Geringfügige Anpassungen ergeben sich zu Z 3, 4 und 11.

Z 1 entspricht im Wesentlichen § 1 Z 1 MVVU. Mit dieser Bestimmung werden Meldungen zu Posten des Jahresabschlusses mit Aufgliederungen zu einzelnen Posten, unterteilt nach Bilanzabteilungen gemäß § 140 Abs. 1 VAG 2016 normiert.

Z 2 entspricht im Wesentlichen § 1 Z 7 MVVU. Durch diese Bestimmung sollen in der Bilanzabteilung Lebensversicherung jedenfalls Meldungen zu Zu- und Abgängen bezüglich Verträgen mit Einmalprämien und bezüglich Verträgen mit laufenden Prämien sowie Meldungen zu Versicherungssummen, unterteilt nach Rechnungszinsbandbreiten, festgelegt werden. In der Bilanzabteilung Schaden- und Unfallversicherung sollen jedenfalls Meldungen zu Provisionen pro Rechnungsjahr, Durchschnittsprämien pro Vertrag, Schadensätzen, durchschnittlichen abgegrenzten Versicherungsleistungen für Rechnungsjahrschäden und zum Verhältnis der erledigten zu den angemeldeten Rechnungsjahrschäden umfasst werden. In der Bilanzabteilung Krankenversicherung werden jedenfalls Meldungen zu abgegrenzten Prämien und abgegrenzten Versicherungsleistungen nach Tarifen sowie nach Einzel- und Gruppenversicherungen pro Bundesland normiert.

Z 3 entspricht im Wesentlichen § 1 Z 3, 4 und 9 MVVU. Die Anpassungen betreffen folgende Inhalte:

1. Z 3 normiert die Unterteilung der Angaben zu Vermögenswerten in jene dem Deckungsstock gewidmeten und in die sonstigen Vermögenswerte. Durch diese Bestimmung soll der Aufhebung des Bedeckungsverzeichnisses, welche sich aus § 124 Abs. 2 VAG 2016 in Verbindung mit § 249 Abs. 1 VAG 2016 ergibt, entsprochen werden.

2. Z 3 normiert Angaben zu Vermögenswerten geordnet nach Vermögenswertkategorien entsprechend den in der Anlage zu § 1 definierten Vermögenswertspezifikationen, entsprechend der Diktion im europäischen Aufsichtsrecht Complementary Identification Codes genannt. Durch diese Bestimmung soll im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens gemäß § 273 VAG 2016 das Fortführen aussagekräftiger Zeitreihen und Analysemöglichkeiten erleichtert werden.
3. Die Angabe der Vermögenswertkennung in der Jahresmeldung gemäß VU-MV hat dem Asset-ID-Code entsprechend der Meldung gemäß § 248 Abs. 1 VAG 2016 zu entsprechen. Durch diese Bestimmung soll ein Abgleich der Meldungen gemäß VU-MV und der Meldungen gemäß § 248 Abs. 1 VAG 2016 im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens gemäß § 273 VAG 2016 erleichtert werden.
4. Zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung ist die europäische Regelung für die harmonisierten Vermögensspezifikationen entsprechend der Meldung gemäß § 248 Abs. 1 VAG 2016 noch nicht erlassen. In diesem Zusammenhang kann auf den „*Final report on public consultation No. 14/052*“ vom 30. Juni 2015 zu den „*implementing technical standards on the templates for the submission of information to the supervisory authorities*“, EIOPA-BoS-15/115 sowie den von EIOPA am 6. Juli 2015 veröffentlichten „*Draft ITS on Templates for the submission of information to the supervisory authorities*“ verwiesen werden, die den vorbereitenden Leitlinien über die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden entsprechen, welche unter der Geschäftszahl EIOPA-CP-13/010 veröffentlicht und unter der Geschäftszahl EIOPA-BoS-13/139 beschlossen wurden. Die „*Draft ITS on Templates for the submission of information to the supervisory authorities*“ regeln in Anhang IV die verschiedenen Vermögenswertkategorien einschließlich einer Auffangkategorie, die in dieser Verordnung „andere Vermögenswerte“ genannt wird, und in Anhang V die harmonisierten Vermögenswertspezifikationen.

Meldungen aus den Deckungsstockverzeichnissen an die FMA gemäß Z 3 beziehen sich auf Angaben zu Vermögenswerten gemäß der Versicherungsunternehmen-Verzeichnisverordnung – VU-VerzV, BGBl. II Nr. 218/2015, die dem Deckungsstock gewidmet sind.

Durch Z 4 werden Meldungen zu Übertragungen von Vermögenswerten auf eine andere Bilanzabteilung gemäß § 141 VAG 2016 durch Kompositversicherungsunternehmen normiert. § 141 Abs. 1 VAG 2016 sieht vor, dass die Gewinne aus der Lebensversicherung den Versicherungsnehmern so zugutekommen sollen, als ob das Unternehmen ausschließlich die Lebensversicherung betreiben würde. Aufwendungen und Erträge sind, soweit sie nicht ihrer Art nach zu einer einzigen Bilanzabteilung gehören, nach Zuordnungsverfahren, welche einer Genehmigung durch die FMA bedürfen, den einzelnen Bilanzabteilungen zuzurechnen. § 141 Abs. 4 VAG 2016 sieht vor, dass eine die Passiva gemäß Posten A., B. und C. verändernde Umschichtung zwischen den Bilanzabteilungen erfolgen darf, wenn die fiktive Lebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung und die fiktive Nicht-Lebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung erfüllt sind.

Z 5 entspricht im Wesentlichen § 1 Z 9 MVVU. Durch diese Bestimmung werden jedenfalls Details zu versicherungstechnischen Rückstellungen wie beispielsweise die nach Rechnungszins aufgegliederte Deckungsrückstellung geregelt.

Z 6 entspricht im Wesentlichen § 1 Z 8 MVVU. In dieser Bestimmung werden Meldungen zu Risikogewinnen und -verlusten aus dem versicherungstechnischen Ergebnis – je Bilanzabteilungen gemäß § 140 Abs. 1 VAG 2016 – aufgegliedert in direktes und indirektes Geschäft, jeweils untergliedert in Gesamtrechnung und Rückversicherungsabgabe, festgelegt.

Mit Z 7 werden Meldungen zur Ermittlung der Abwicklungsergebnisse normiert. Diese Bestimmung entspricht § 1 Z 5 MVVU.

Durch Z 8 sollen Meldungen zur Mit- und Rückversicherung umfasst werden. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 1 Z 6 MVVU.

In Z 9 werden Angaben zur Liquidität normiert. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 1 Z 13 MVVU.

Z 10 entspricht § 1 Z 11 MVVU und normiert Meldungen zu statistischen Daten.

Z 11 normiert Meldungen zur Kennziffer der juristischen Person (Legal Entity Identifier - LEI). Durch diese Bestimmung soll den Anforderungen der EIOPA-Leitlinien für die Verwendung der Legal Entity Identifier (LEI), EIOPA-BoS-14-026, entsprochen werden. Die Gültigkeit der Kennziffer der juristischen Person soll durch die jährliche Übermittlung bestätigt werden.

In Z 12 sollen Meldungen zu Anteilen von verbundenen Unternehmen und von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, normiert werden. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 1 Z 2 MVVU.

Zu § 2:

Die Bestimmung des § 2 entspricht im Wesentlichen § 2 Z 1, 2, 4 und 5 MVVU. Geringfügige Anpassungen ergeben sich bezüglich der quartalsweisen Meldungen zu § 1 Z 3 und 4.

In den Meldungen zu § 1 Z 1 sollen jedenfalls Angaben zu Posten des Jahresabschlusses mit Aufgliederungen zu einzelnen Positionen festgelegt werden. Vollständige Quartalsbilanzen sind in dieser Anforderung nicht umfasst.

In den Meldungen zu § 1 Z 2 sollen einzelne Bestands- und Erfolgsposten umfasst werden. Die Aufgliederungen sind beispielsweise im Hinblick auf Aufgliederungen nach Tarifen weniger granular als in der Jahresmeldung.

In den Meldungen zu § 1 Z 3 sollen Angaben zu Vermögenswerten, insbesondere zu Bilanz- und Zeitwerten, Erträgen und Aufwendungen, zu den in der Anlage definierten Complementary Identification Codes, sowie zu Bewertungsgrundsätzen, jeweils unterteilt bezüglich der dem Deckungsstock gewidmeten und der sonstigen Vermögenswerte, sowie unterteilt in Bilanzabteilungen gemäß § 140 Abs. 1 VAG 2016 normiert werden. Die Angaben zu Vermögenswerten unterliegen bezüglich der zusätzlichen stichtagsbezogenen Meldungen denselben Anpassungen wie in der Jahresmeldung.

In den Meldungen zu § 1 Z 4 sollen Angaben zu Übertragungen von Vermögenswerten auf eine andere Bilanzabteilung gemäß § 141 VAG 2016 durch Kompositversicherungsunternehmen normiert werden. Durch die zusätzlichen stichtagsbezogenen Meldungen soll ein quartalsweiser Überblick ermöglicht werden. Dem Meldeinhalt entsprechend soll die Granularität der zusätzlichen stichtagsbezogenen Meldungen derjenigen der Jahresmeldungen entsprechen.

Angaben zu versicherungstechnischen Rückstellungen werden in den Meldungen zu § 1 Z 5 normiert. Detailangaben zur Deckungsrückstellung – beispielsweise zu Abrechnungskreisen – sind in dieser Anforderung nicht umfasst.

Angaben zu Anteilen von verbundenen Unternehmen und von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind in den Meldungen zu § 1 Z 12 normiert.

Prognosewerte zu § 1 Z 1 sollen jedenfalls Angaben zu Posten des Jahresabschlusses mit Aufgliederungen zu einzelnen Positionen enthalten.

Prognosewerte zu § 1 Z 2 sollen einzelne Bestands- und Erfolgsposten umfassen und sind weniger granular als die Jahresmeldungen. Detailangaben, beispielsweise zu Tarifen, sind in dieser Anforderung nicht umfasst.

Prognosewerte zu § 1 Z 5 sollen Angaben zu versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen. Detailangaben zur Deckungsrückstellung – beispielsweise zu Abrechnungskreisen – sind in dieser Anforderung nicht umfasst.

Prognosewerte zu § 1 Z 9 umfassen Angaben zur Liquidität.

Meldungen zum Stichtag 31. Dezember sowie Prognosewerte betreffend des nächstfolgenden 31. Dezember zu § 1 Z 9 sollen Angaben zur Liquidität festlegen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung entspricht § 3 MVVU.

Zu § 4:

§ 4 entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 2 MVVU. Diese Bestimmung normiert den konkreten Weg der Informationsübermittlung an die FMA. Um Zweifel hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem ersten und dem zweiten Satz der Bestimmung auszuschließen, ist festzuhalten, dass der erste Satz die verpflichtende Vorlage der Meldungen bei der FMA durch den Fachverband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) regelt, während durch den zweiten Satz klargestellt werden soll, dass daraus keine Legitimation zur Weitergabe an Dritte, Verarbeitung oder sonstigen Nutzung der von diesen Meldungen umfassten Daten durch den VVO erwächst.

Gemäß § 247 Abs. 2 VAG 2016 hat die Übermittlung von Informationen gemäß § 248 Abs. 1 und 8 VAG 2016 auf elektronischem Weg zu erfolgen, wobei die amtlich festgelegten Datenmerkmale einschließlich des Datensatzaufbaus zu beachten sind.

Zu § 5:

In Abs. 1 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt.

In Abs. 2 wird angeordnet, dass die in 2016 zu erstattenden Meldungen zum Stichtag 31.12.2015 gemäß der MVVU zu erstatten sind, nach deren Vorgaben die zu meldenden Daten in 2015 von den Meldepflichtigen auch aufbereitet worden sind. Kraft gesetzlicher Anordnung gemäß § 345 Abs. 1 VAG 2016 tritt die MVVU mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Im Sinne einer Übergangsbestimmung wird deswegen von der Verordnungsermächtigung gemäß § 248 Abs. 8 VAG 2016 Gebrauch gemacht.